



GEMEINDE GRASBERG  
Landkreis Osterholz

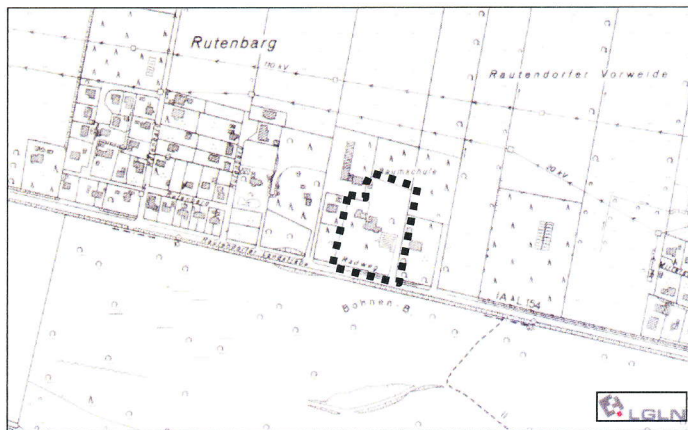
## BEKANNTMACHUNG

Örtliche Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung  
„Rautendorfer Landstraße“, 1. Änderung,  
betreffend den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
Nr. 43 „Rautendorfer Landstraße 31 (Bolte)“

### Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 dem Entwurf zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Rautendorfer Landstraße“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Änderungsbereich der o. g. Satzung mit einer Größe von ca. 1,05 ha liegt in der Ortschaft Rautendorf, an der Rautendorfer Landstraße (L 143), siehe Lageplan.

Aktuell werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedlung, Erweiterung und Modernisierung eines ortsansässigen Garten- und Landschaftsbetriebes geschaffen. Da die derzeit geltenden gestalterischen Festsetzungen zur Dach- und Fassadengestaltung weder den Standards von gewerblichen Gebäuden noch den aktuellen Vorhabenplanungen entsprechen, ergibt sich die Notwendigkeit, die Örtliche Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Rautendorfer Landstraße“ zu ändern.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Rautendorfer Landstraße“, 1. Änderung, bestehend aus Satzung und Begründung, in der Zeit vom **31.07.2017 bis einschließlich 01.09.2017** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Grasberg, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg, öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen können Sie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Grasberg unter <http://www.grasberg.de/default.cfm?mid=47476> einsehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Rautendorfer Landstraße“ abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Grasberg, den 15.07.2017

DIE BÜRGERMEISTERIN  
(Schorfmann)